

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr  
Wien 1, Herrngasse 11 - 13

zu erreichen mit:  
U 3 (Haltestelle Herrngasse)  
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

|  |                  |
|--|------------------|
| Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>          |                  |
| Zl. <u>33</u>                          | -GE/19 <u>P3</u> |
| Datum: <b>25. MAI 1993</b>             |                  |
| Verteilt <b>28. Mai 1993</b> <i>Ma</i> |                  |

*J. Lamminger*

LAD-VD-5217/13 Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

|                    |             |                 |           |                     |
|--------------------|-------------|-----------------|-----------|---------------------|
| Bezug              | Bearbeiter  | (0 22 2) 531 10 | Durchwahl | Datum               |
| 62.964/1-I/B/5B/93 | Dr. Stöberl |                 | 2108      | <b>18. Mai 1993</b> |

Betrifft  
Bundesgesetz über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems"

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß dem übermittelten Gesetzesentwurf über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" zugestimmt wird.

Es darf allerdings auf folgende Redaktionsfehler hingewiesen und um Korrektur ersucht werden:

Im § 23 Abs. 3 sollte der Klammerausdruck " (§ 3 Abs. 3 )" entfallen.

In den Erläuterungen zu § 2 sollte es richtig lauten:  
"... Zielen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ..."

In den Erläuterungen zu § 16 sollte der letzte Satz lauten:  
"Die Satzung ist eine Verordnung, die in den Fällen des Abs. 1 Z. 1, 4, 6 und 7 der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf."

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-5217/13

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

